

445 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Ausgedruckt am 26. 1. 2001

Volksbegehren

neue EU-Abstimmung

Die Unterstützer dieses Volksbegehrens haben die Einleitung eines Verfahrens für ein Volksbegehren mit folgendem Wortlaut beantragt:

Volksbegehren für die Neu-Austragung der EU-Volksabstimmung unter fairen Bedingungen

Wir beantragen den Beschluss eines Bundesgesetzes über die Neu-Austragung der EU-Volksabstimmung **bis spätestens April 2001**. In diesem Gesetz sind folgende Durchführungsbestimmungen zu verankern:

1. Die Fragestellung dieser Volksabstimmung (Text des Stimmzettels) soll lauten:

„Soll der EU-Beitritt Österreichs außer Kraft gesetzt werden?“

2. Einseitige Beeinflussungen der Stimmbürger durch offizielle Stellen wie bei der Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 **sind zu untersagen**, um dem § 1 der österreichischen Bundesverfassung, „Das Recht geht vom Volk aus“, endlich in der Praxis Rechnung zu tragen.

In einer Demokratie haben der Bundespräsident, Mitglieder der Bundes- und Landesregierungen, Bürgermeister und Gemeindevorstände bzw. Stadträte, der öffentlich-rechtliche ORF, Organe der gesetzlichen Berufsvertretungen wie Arbeiter- und Angestelltenkammer, Wirtschafts- und Landwirtschaftskammern sowie Vertreter der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften kein Recht auf einseitige Beeinflussung der politischen Willensbildung der Staatsbürger.

3. Eine Begrenzung der Kosten der Volksabstimmung sowie die Herstellung der **demokratischen Chancengleichheit** sind durch folgende Maßnahmen herbeizuführen:

Die offizielle Information der Bürger über die Volksabstimmung soll durch eine **einige bundesweite Aussendung** an alle stimmberechtigten Österreicher und Österreicherinnen im Umfang von acht A-4-Seiten zirka zwei Wochen vor dem Termin der Volksabstimmung erfolgen. In dieser Aussendung ist **die Hälfte** des Umfangs den Befürwortern der EU-Mitgliedschaft zur Verfügung zu stellen, **die andere Hälfte** den Gegnern der EU-Mitgliedschaft (Bevollmächtigte des „Volksbegehrens für die Neu-Austragung der EU-Abstimmung“). Die Kosten dieser Aussendung trägt die Bundesregierung.

4. Die Gemeinden sind zu verpflichten, jedem abstimmungsberechtigten Bürger zeitgerecht eine persönliche Abstimmungs-Information zuzusenden, die eine **Abbildung des Stimmzettels** mit der Fragestellung und die Bezeichnung/Adresse sowie Öffnungszeit des jeweils zuständigen Abstimmungskamms zu enthalten hat.

Begründung

für das Volksbegehren für eine Neu-Austragung der EU-Abstimmung

- Die Aussagen und Versprechungen der meisten offiziellen Organe sowie der Verantwortlichen für die öffentliche Meinungsbildung vor der EU-Abstimmung vom 12. Juni 1994 haben sich als unzutreffend herausgestellt. Die heute als falsch erkannten Zusagen für die Beibehaltung des Schillings und der Neutralität sind nur die zwei gravierendsten Beispiele dafür.
- Vor allem die massiven Souveränitätsverluste wurden den Bürgern vor der EU-Abstimmung von 1994 weitgehend vorenthalten und waren in der derzeit erlebten Form wohl nicht einmal für die damaligen Funktionäre unseres Staates vorhersehbar.
- Die geplante Aufhebung des Einstimmigkeitsprinzips (Verlust des Vetorechts für Einzelstaaten) wurde den Bürgern vor der EU-Abstimmung von 1994 ebenfalls nicht mitgeteilt.
- Es entspricht daher dem Demokratieprinzip, das Volk über die EU-Mitgliedschaft neu abstimmen zu lassen. Das Volk muss das Recht erhalten, bei dieser Entscheidung die tatsächlichen Auswirkungen der EU-Mitgliedschaft auf alle Lebensbereiche mit einbeziehen zu können.
- Dabei muss dem Volk die Möglichkeit gegeben werden, sich für eine Aufhebung des EU-Beitritts auszusprechen, der auf Grund von Fehlinformationen zustande kam. Die Fragestellung einer solchen Volksabstimmung soll daher lauten:

„Soll der EU-Beitritt außer Kraft gesetzt werden?“

- Die Beachtung der Neutralität nach Schweizer Muster, wie sie im österreichischen Neutralitätsgesetz verankert ist, ist einem EU-Mitgliedsland de facto unmöglich. Deshalb eröffnet nur eine neue EU-Abstimmung den österreichischen Bürgern und damit auch unserer Regierung die Möglichkeit, wieder zum Friedensinstrument der Neutralitätspolitik zurückzukehren.

Als **Bevollmächtigte** wurden gemäß § 3 Abs. 3 des Volksbegehrengesetzes 1973 namhaft gemacht:

| | Vor- und Familienname | Beruf | Adresse |
|-----------------------|--|--------------------|--|
| Bevollmächtigte(r) | Inge RAUSCHER | Übersetzer | Hagengasse 5 3424 Zeiselmauer |
| 1. Stellvertreter(in) | Hartmut HROCH | Pensionist | Schönborngasse 9/23 1080 Wien |
| 2. Stellvertreter(in) | Gabriele WLADYKA | Hausfrau Mutter | Kunigundbergstraße 11 2380 Perchtoldsdorf |
| 3. Stellvertreter(in) | HR. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Adolf KRIECHHAMMER | Pensionist | Erzbischof-Gebhard-Straße 6 5021 Salzburg |
| 4. Stellvertreter(in) | Mag. Markus LECHNER | Beamter | Beethovenstraße 38 5020 Salzburg |

Im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 244 vom 21. Dezember 2000 ist folgende Kundmachung über das Ergebnis der Eintragungen erschienen:

Bundeswahlbehörde

Zl. 48 637/37-V/6/00

„Volksbegehren neue EU-Abstimmung“

Gemäß § 16 Abs. 1 des Volksbegehrengesetzes 1973, BGBl. Nr. 344, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 160/1998, hat die Bundeswahlbehörde in ihrer Sitzung vom 20. Dezember 2000 auf Grund der Berichte der Bezirkswahlbehörden folgendes Ergebnis der Eintragungen für das „Volksbegehren neue EU-Abstimmung“ ermittelt:

445 der Beilagen

3

| Gebiet | Stimm-berechtigte | Anzahl der gültigen Eintragungen (inkl. Unterstützungs-erklärungen) | Stimm-beteiligung in % |
|-------------------------|-------------------|---|------------------------|
| Burgenland | 213 425 | 3 420 | 1,60 |
| Kärnten | 416 534 | 10 905 | 2,62 |
| Niederösterreich | 1 137 695 | 45 244 | 3,98 |
| Oberösterreich | 983 460 | 25 395 | 2,58 |
| Salzburg | 351 668 | 10 255 | 2,92 |
| Steiermark | 903 198 | 27 176 | 3,01 |
| Tirol | 465 357 | 13 848 | 2,98 |
| Vorarlberg | 227 934 | 2 490 | 1,09 |
| Wien | 1 086 961 | 55 168 | 5,08 |
| Summe Österreich | 5 786 232 | 193 901 | 3,35 |

Da somit mehr als 100 000 gültige Eintragungen von Stimmberchtigten ermittelt worden sind, hat die Bundeswahlbehörde festgestellt, dass ein Volksbegehren im Sinn des Art. 41 Abs. 2 B-VG vorliegt.

Wien, am 20. Dezember 2000.

Der Stellvertreter des Bundeswahlleiters:

Mag. Prantl

Ergebnis inklusive Unterstützungserklärungen

| Gebiet | Stimm-berechtigte | Unterstützungs-erklärungen und gültige Eintragungen | Stimm-beteiligung inkl. Unterstützungs-erklärungen | gültige Unterstützungs-erklärungen | gültige Eintragungen | ungültige Eintragungen |
|-------------------------|-------------------|---|--|------------------------------------|----------------------|------------------------|
| Burgenland | 213 425 | 3 420 | 1,60% | 68 | 3 352 | 13 |
| Kärnten | 416 534 | 10 905 | 2,62% | 197 | 10 708 | 2 |
| Niederösterreich | 1 137 695 | 45 244 | 3,98% | 1 037 | 44 207 | 82 |
| Oberösterreich | 983 460 | 25 395 | 2,58% | 876 | 24 519 | 43 |
| Salzburg | 351 668 | 10 255 | 2,92% | 218 | 10 037 | 11 |
| Steiermark | 903 198 | 27 176 | 3,01% | 733 | 26 443 | 61 |
| Tirol | 465 357 | 13 848 | 2,98% | 370 | 13 478 | 28 |
| Vorarlberg | 227 934 | 2 490 | 1,09% | 30 | 2 460 | 12 |
| Wien | 1 086 961 | 55 168 | 5,08% | 4 714 | 50 454 | 19 |
| Summe Österreich | 5 786 232 | 193 901 | 3,35% | 8 243 | 185 658 | 271 |